

Merkblatt für Produzent*innen zur Einreichung von Förderanträgen im Bereich Produktionsvorbereitungsförderung

Stand: 01.04.2023

Die MFG empfiehlt vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem/der jeweils zuständigen Ansprechpartner*in. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen. Bei Erstanträgen und/oder komplexeren Sachverhalten hält die MFG einen persönlichen Beratungstermin spätestens 14 Tage vor Ablauf der Antragsfrist für sinnvoll und notwendig.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung (VO) für die baden-württembergische Filmförderung vom 3.2.2022 entsprechen.

Maßstäbe für die kulturelle Qualität sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die inhaltliche Ausgestaltung der Drehvorlage, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmkünstler*innen vor allem in den Bereichen Regie, Schauspiel, Animation, (virtuelle) Bildgestaltung, Schnitt, Szenographie, Ausstattung und Musik.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.

Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG fristgerecht und vollständig vorgelegt werden. Nachreichungen an die Juror*innen sind nach Ablauf der Antragsfrist leider nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Einreichtermine, Formulare und Vergabeordnung:

Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle VO befinden sich zum Download auf film.mfg.de.

Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

Für die Wahrung der Antragsfrist (Einreichtermin) ist das Datum des Eingangs bei der MFG maßgeblich.

Mit der Realisierung der beantragten Maßnahmen darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen worden sein.

In begründeten Fällen kann die MFG Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Bitte lassen Sie uns hierfür das ausgefüllte Antragsformular und mindestens Angaben zur Größe des Antragstellers (Anzahl fester/freier/befristet Beschäftigter mit Angabe der Wochenarbeitsstunden, Umsatz und Gewinn des letzten vollständigen Geschäftsjahres), Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und zusätzlich die Anlagen, soweit vorhanden, zukommen. Bitte begründen Sie, warum der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig mit allen Anlagen gestellt werden kann. Alle noch fehlenden Anlagen sind unverzüglich nachzureichen; liegen diese nicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin der nächsten Jursitzung vor, behält sich die MFG vor, Ihren Antrag aus formalen Gründen abzulehnen.

Antragsunterlagen:

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen alle beizufügenden Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Verhandlungen und Projektplanungen bei.

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen **1-fach in Papierform** vorzulegen und an den **fünf** vorgesehenen **Stellen** von einer/den **vertretungsberechtigten Person/en** rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das **Antragsformular nebst allen Anlagen (insbesondere auch Drehbuch/Treatment)** ist **1-fach** auf **CD/DVD/USB-Stick** (nicht: Weblink o.Ä.) einzureichen.

Bitte speichern Sie die Anlagen im PDF-Format und benennen Sie den Antrag und die Anlagen nach folgendem Schema:

Antragsformular.pdf bzw. Anlage_Nr_x_XYZ.pdf

(x entspricht der von Ihnen gewählten Anlagennummer und XYZ dem Inhalt der Anlage-datei.)

Sollten mehrere Dokumente zu einer Anlage gehören, bezeichnen Sie diese bitte mit a,b,c, fortlaufend. Beispiel:

Anlage_Nr_4a_Besetzungsliste.pdf

Anlage_Nr_4b_Lol Schauspieler XY

Anlage_Nr_4c_Lol Schauspieler YZ

Bitte legen Sie keine Unterordner an und verzichten Sie auch auf Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibenennung. Filmbeispiele, Bildmaterial oder ähnliches sollte in einem gängigen PC und Mac tauglichen Datenformat abgespeichert werden.

Bitte verwenden Sie für die Antragsunterlagen in Papierform **keine permanenten Bindungen** (mit Ausnahme des Drehbuches oder Treatments), sondern **einfache Schnellheftermappen, Heftstreifen, Archiv-Clips, o.Ä.** Das Drehbuch sollte mit Paginierung separat gebunden vorgelegt werden; möglich sind auch beidseitig bedruckte und kleinformatige Drehbücher. Das Drehbuch und alle sonstigen Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen; bei internationalen Projekten ist neben der deutschen Fassung zusätzlich die Originalfassung vorzulegen. Originalunterlagen, die nicht in deutscher oder

englischer Sprache verfasst wurden, sind dem Antrag in deutscher oder englischer Übersetzung beizulegen. Für auf dies zutreffende Verträge sind im Förderungsfall beglaubigte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzungsbüros vorzulegen.

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, wenn weitere Unterlagen (z.B. Ansichtsmaterialien) beiliegen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB-Sticks etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Projektentwicklungsplan und Erläuterung der beantragten Maßnahmen:

Es ist zu erläutern, welche konkreten Maßnahmen (z.B.: Casting, Scouting, Recherche, Vorkalkulation, in Einzelfällen Drehbuchbearbeitung, Trailererstellung für Animationsproduktionen usw.) in welchem Zeitrahmen gefördert werden sollen.

Kalkulation:

Die Kalkulation muss alle zur Produktionsvorbereitung notwendigen Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä. erbracht werden.

Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen (eigene und solche Dritter) o.Ä. müssen als solche in der Kalkulation kenntlich gemacht werden.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Kosten aufzugliedern.

Alle Beträge in der Kalkulation müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Herstellungskosten (oder deren Zuweisung auf die einzelnen Koproduzenten) Ihres Projektes ergeben, so bittet die MFG darum, hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen informiert zu werden.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes vorzulegen.

Animationsfilme und Filme mit hohem VFX-Anteil

Bei Animationsfilmen und Filmen mit hohem VFX-Anteil ist in der Kalkulation eine detaillierte Aufstellung/Kalkulation der jeweiligen Arbeitsfelder (z.B. Modeling, Texturing, Rigging, Shading, Rendering, Compositing, Mattepainting, Fluids usw.) sowie eine dezidierte Darlegung, welche Arbeitsfelder von welchem Animationsstudio bzw. VFX-Dienstleister in

welchem Zeitraum realisiert werden sollen und die dazugehörige ausgefüllte „Selbstauskunft Projektkonfiguration“ (Vorlage steht zum Download auf film.mfg.de bereit) vorzunehmen und vorzulegen.

Überschreitungsreserve

Bei Kinofilmen und VoD-Filmen und -Serien (soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8% der Fertigungskosten kalkuliert werden.

Produzentenonorar/Gewinn/Handlungskosten

Es können kein Produzentenonorar/Gewinn, dafür aber Handlungskosten bei Kinofilmen von bis zu 7,5 % , bei TV- oder VoD Filmen oder Serien von bis zu 6 % auf die kalkulierten Kosten angesetzt werden.

Bearbeitungsgebühren:

Die Bearbeitungsgebühr der PwC muss als **Teil der Gesamtherstellungskosten** in der Kalkulation enthalten sein. Bitte beachten Sie, dass zu den hier genannten Prüfgebühren noch die **gesetzliche Mehrwertsteuer** hinzukommt.

Förderbereich	Fördersumme	Bearbeitungsgebühr
Produktionsvorbereitungsförderung bei fiktionalen Filmen und Serien	Bis € 150.000,-	3% der Fördersumme mindestens € 500
Produktionsvorbereitungsförderung bei dokumentarischen Filmen und Serien	Bis € 75.000,-	3% der Fördersumme mindestens € 500

Baden-Württemberg-Effekt:

Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen analog zur Gesamtkalkulation in Einzelpositionen und in EUR ausgewiesen sein.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Baden-Württemberg Effekt auch hinsichtlich der einzelnen Positionen (z.B.: Animations- und/oder VFX- oder sonstigen filmrelevanten Dienstleistungen) von der MFG als verbindlich festgelegt werden können, auch wenn der Antragsumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.

Mitfinanzierungsquote:

Die Förderung wird in der Regel als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen darf in der Regel 80 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten bzw. bei internationalen Koproduktionen des deutschen Finanzierungsanteils sowie bei fiktionalen Stoffen in der Regel € 150.000, bei dokumentarischen Stoffen in der Regel € 75.000,- nicht übersteigen.

Ungeachtet dessen gelten Höchstgrenzen für alle für das Projekt gewährten Beihilfen gemäß Ziffern 3.3.5 i. V. m. 3.1.3 der VO: Staatliche Mittel (die beantragte und weitere Förderungen Dritter etc.) können vorbehaltlich Ziffer 2.9 der VO bis zum Gesamtbetrag der anererkennungsfähigen Gesamtkosten eingesetzt werden.

Finanzierungsplan:

Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Herstellungskosten exakt abdecken.

Alle Beträge im Finanzierungsplan müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Bei internationalen Koproduktionen ist der Finanzierungsplan hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Finanzierungsbestandteile aufzugliedern.

Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Finanzierungsanteile (Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel, Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen, Koproduktionsanteile, Lizenzanteile, Verleih- oder Vertriebsgarantien, Sponsoring etc.) müssen vollständig angegeben werden.

Auch alle Rück- und Beistellungen sind im Finanzierungsplan unter Benennung der diese einbringenden juristischen oder natürlichen Person/en aufzuführen.

Bitte erklären Sie **zu jeder Position** im Finanzierungsplan den **aktuellen Stand der Verhandlungen**.

Finanzierungsnachweise:

Vorhandene Finanzierungsverträge müssen der MFG bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Im Übrigen sind zu jeder Finanzierungsposition sonstige geeignete Unterlagen (Vertragsentwürfe, Deal Memos, Letter of Intent usw.) beizufügen. Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so bittet die MFG darum, hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen informiert zu werden. Gleiches gilt für Zusagen und Änderungen in den Koproduktionsverhältnissen.

Bei Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehsenders oder eines VoD-Plattformbetreibers sind geeignete Nachweise (Vertrag, Eckpunktepapiere, Deal Memo, Letter of Intent bzw. verbindliches Schreiben des Senders) über die Dauer und den Umfang der übertragenen Lizenz- und Nutzungsrechte sowie über die Art der Finanzierungsbeteiligung (Koproduktion und/oder Lizenzerwerb) vorzulegen.

Bitte achten Sie bei sämtlichen Auswertungsverträgen auf die Einhaltung der zulässigen Sperrfristen und Lizenzlaufzeiten gemäß den Bestimmungen des FFG nebst zugehörigen Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Förderentscheidung jeweils gültigen Fassung sowie auf eine angemessene Rechteverteilung.

Auswertungskonzept:

Hier erwartet die MFG eine Darstellung der Zielgruppe, die Ihr Film erreichen soll sowie ein Konzept zur Umsetzung der Auswertung, sofern vorhanden unter Beifügung entsprechender Verträge und/oder Konzepte von potentiellen Partnern oder Dritten.

Rückzahlung:

Wird die geförderte Maßnahme vom/von der Fördernehmer*in verfilmt, so ist das Darlehen bei Beginn der Dreharbeiten vollständig zurückzuzahlen. Veräußert der/die Fördernehmer*in Rechte an der geförderten Maßnahme, so sind 50% der hierdurch erzielten Erlöse, jedoch höchstens der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein vorrangiger Abzug der vom/von der Fördernehmer*in zur Finanzierung der geförderten Maßnahme eingesetzten Eigenanteile ist nicht zulässig. Gewährt die MFG auch für die Produktion des/der auf der geförderten Maßnahme basierenden Films/Serie eine Förderung, kann die MFG den zurückzuzahlenden Betrag mit der neuen Förderung verrechnen. Die Rückzahlungspflicht endet 5 Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate.

Einzelheiten regelt der Förderungsvertrag.

Darlegung, warum und wie die beantragte Maßnahme einen kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziffer 1.3. und 2.1 der VO entsprechen:

Die MFG darf nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen entsprechen, fördern. Geben Sie daher bitte ausreichend klar und ausführlich an, wie aus Ihrer Sicht die beantragte Maßnahme konkret diesen Zielen entspricht.

Allgemeine Hinweise:

Für Fördermaßnahmen zur Produktionsvorbereitung von Filmen und Serien nach der Ziffer 3.4 der VO nebst allen Unterpunkten gelten die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) (EU-ABL L 187/1 vom 26.6.2014, S.1) (AGVO), insbesondere die Bestimmungen des Artikels 54 AGVO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vergabeordnung gewährt werden.

Soweit die AGVO, die VO und dieses Merkblatt keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für Kinofilmvorhaben grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmförderungsgesetz des Bundes (FFG) nebst den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften („Richtlinien“) der FFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Ansprechpartner:

Oliver Krause

krause@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-401